

NEULAND- Richtlinien



Allgemeine Anforderungen

Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft
e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
e.V.

Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen (Stand 7/2024)

Alle gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

1. Flächenbindung und Bewirtschaftungsintensität

Der Betrieb ist eine natürliche oder juristische Person.

Eine Flächenbindung von 2 GVE pro Hektar, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, wird vorgeschrieben. Hier findet der für die Agrarumweltprogramme in Niedersachsen gültige Umrechnungsschlüssel (GVE/Tier) Anwendung.

Betriebskooperationen sind möglich, wenn dadurch nicht die Bestandes- und Flächengrenzen überschritten werden. Die NEULAND-Richtlinien gelten auch für jeden Kooperationspartner.

Futter-Mist Kooperationen sind mit allen Betriebsformen (konventionell/bio) möglich – Verfahren (Dokumentation) wie im ökologischen Landbau.

Eine Betriebsteilung auf einer Hofstelle ist nur dann möglich, wenn dadurch die artgerechte Tierhaltung in Umfang und/oder Qualität gefördert wird. Betriebsteilungen sind bei Tieren einer Nutzungsart grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Ackernutzung:

- Die Verwendung von Glyphosat ist verboten.
- Der Maisanteil darf im 5-jährigen Durchschnitt nicht über 33 Prozent liegen (Betriebe mit überwiegender Anteil an Grünlandflächen sind hiervon ausgenommen).
- Der Maisanteil kann bei bis zu 50 Prozent liegen, wenn als Ausgleich 20 Prozent der Gesamtfläche mit Zwischenfrüchten, Untersaaten (Maisfläche) oder Leguminosen bebaut werden oder Agrarumweltmaßnahmen unterliegen und der Vorstand des NEULAND e.V. eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

2. Umstellung

Grundsatz des Programms ist die Gesamtumstellung der Tierhaltungsbereiche auf NEULAND-Richtlinien, d.h. alle Tiere des Betriebes müssen nach Neuland-Richtlinien gehalten werden.

Falls ein landwirtschaftlicher Betrieb die Richtlinien noch nicht vollständig für alle Tierhaltungsbereiche erfüllt, kann eine Ausnahmegenehmigung für eine betriebsindividuelle Umstellung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alle Tiere einer Nutzungsart werden nach NEULAND-Richtlinien gehalten
- Alle anderen Tiere, die noch nicht unter Neuland-Bedingungen gehalten werden, dürfen nicht unter gesetzeswidrigen (z.B. Dunkelställe) oder tierwidrigen (z.B. Vollspalten, Käfige, dauerhafte Anbindung) Haltungsformen gehalten werden.

Der betriebsindividuelle Umstellungsplan umfasst im Regelfall 6 bis 12 Monate, in Ausnahmefällen auf Antrag und nach Bewertung durch die Kontrollkommission max. 3 Jahre. D. h. bis dahin ist eine Parallelproduktion mit nicht tierwidrigen Haltungsformen erlaubt. Der betriebsindividuelle Umstellungsplan ist Teil der Vereinbarung. Der Umstellungszeitraum läuft ab Unterzeichnung der Vereinbarung; die Umstellungsanforderungen müssen spätestens mit Ablauf der Umstellungsfrist erfüllt sein.

Werden die vorgesehenen Umstellungszeiträume nicht eingehalten, dürfen keine Tiere und/oder Produkte unter NEULAND vermarktet werden.

Bei der Umstellung auf NEULAND gelten für alle ferkelerzeugende Betriebe ab dem 1.2.2018 für die baulichen Bereiche folgende Fristen:

- Umbau für die Absatzferkel – max. 2 Jahre
- Umbau des Abferkelbereiches – max. 10 Jahre.



3. Kontrolle

Die Kontrolle der Betriebe erfolgt durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien sowie ordnungsgemäße Führung der Dokumentationen - mindestens einmal pro Jahr unangemeldet.

Das Kontrollunternehmen wird vom NEULAND e.V. beauftragt.

Da es bei der Kontrolle immer wieder vorkommt, dass Betriebsleiter nicht angetroffen werden, wird der Kontrollstelle die Erlaubnis gegeben, bei bis zu 5 % der Kontrollfällen einen Kontrolltermin zu vereinbaren.

Das Kontrollunternehmen muss die betroffenen Betriebe dokumentieren und somit sicherstellen, dass nicht immer dieselben Betriebe in den 5% sind. Die Dokumentation kann von der Kontrollkommission eingesehen werden.

4. Dokumentation

Alle landwirtschaftlichen Betriebe/Unternehmen im nachgelagerten Bereich müssen alle zu führenden Dokumentationen (z.B. Bestandsbuch, Buchführung etc.) den Kontrolleuren zur Verfügung stellen, denn nur so kann eine Wareneingangsprüfung und Warenausgangsprüfung durchgeführt werden.

5. Warenfluss

Von allen Beteiligten der Wertschöpfungskette ist stets eine dokumentierte Wareneingangsprüfung und Warenausgangsprüfung auf allen Stufen des Neuland-Programms durchzuführen. Jede Stufe muss außerdem ihre Produkte aktiv kennzeichnen und entsprechende Warenbegleitpapiere ausstellen. Das beinhaltet auch den Nachweis der NEULAND-Eigenschaft und Lieferfähigkeit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette.

6. Zukaufsregelungen

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten NEULAND-Betrieben erfolgen.
Von der Zukaufsregelung für Jungtiere sind die Zuchttiere ausgenommen.

Zukauf Rinder: Stehen keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung (Nachweis), müssen – nach einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch den NEULAND e.V. – Tiere von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben, zugekauft werden. Stehen keine Tiere von NEULAND-Betrieben zur Verfügung, sollte der Zukauf von Biobetrieben erfolgen.

Für Absetzer aus Biobetrieben reicht das Zertifikat der Biokontrolle aus. Allerdings muss dieses für jeden Zukauf neu nachgewiesen werden.

Konventionelle Zukaufbetriebe müssen von der Kontrollstelle besichtigt, von der Kontrollkommission bewertet, vom Vorstand anerkannt und 1x pro Jahr von der externen Kontrollstelle überprüft werden. Für den Zukauf von Rindern gelten besondere Regelungen. Diese sind der entsprechenden Richtlinie zu entnehmen.

Regelung Zukauf Ferkel:

Es gelten die gleichen Zukaufregelungen von Ferkeln, wie bei der Premiumstufe des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes in der jeweiligen Fassung (u.a. Verzicht auf betäubungslose Kastration, keine kupierten Schwänze, und Nestbaumaterial). **Bei NEULAND besteht außerdem das Verbot von GVO-Futter in allen Produktionsabschnitten.** Diese Regelung wird für Zukaufbetriebe auf ein Jahr befristet und kann noch einmal um ein Jahr verlängert werden. Wenn sich die Anforderungen an die ferkelhaltenden Betriebe beim Tierschutzlabel auf der Premiumstufe ändern, ändert sich dies auch bei NEULAND.



Der Zukaufbetrieb wird für 1 Jahr nach der jeweils aktuell gültigen Zukaufregelung für die Premiumstufe des Tierschutzlabels anerkannt. Sollten sich diese Regelungen in dieser Zeit ändern, ist der Betrieb verpflichtet ab einem möglichen zweiten Jahr diese umzusetzen. Er muss dies nicht während des ersten Jahres tun.

Die Zukaufbetriebe müssen die in den speziellen Richtlinien festgelegten Vorgaben erfüllen. Bei mangelnder Verfügbarkeit sind Ausnahmen hiervon – nicht aber von den Fütterungsfristen nach VLOG-Standard - möglich. Anträge auf Ausnahmegenehmigung bewertet die Kontrollkommission und legt diese Bewertung dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Masttiere von Biobetrieben können dann als NEULAND-Masttiere vermarktet werden, wenn die externe Bio-Kontrollstelle mit einer Checkliste die zusätzlichen Kriterien des NEULAND e. V. nachweist, das betrifft das ganze Lebensalter. Dafür ist eine Selbsterklärung (Vordruck erhältlich in der Bundesgeschäftsstelle) erforderlich, die NEULAND e.V. berechtigt, dies bei der Bio-Kontrollstelle überprüfen zu können. Damit wird der Biobetrieb mit einem vereinfachten Verfahren NEULAND-Betrieb. Gebühren und Kosten werden extra berechnet. Die Regelung ist gültig für die Tierarten Rind, Schaf und Schwein.

Zukaufregelung Biorindfleisch für NEULAND-Vertriebsgesellschaften (Downrading)

Stehen keine NEULAND-Rinder für die Belieferung an Fleischerfachgeschäfte bzw. Lebensmitteleinzelhandel mit offener Ladentheke zur Verfügung, ist die Beimischung von 10 % Biorindfleisch pro Jahr erlaubt. Die Lieferung darf als NEULAND-Ware gekennzeichnet werden. Eine gesonderte Artikelnummer ist notwendig. Auf dem Lieferschein muss vermerkt sein, dass der Artikel als NEULAND-Ware vermarktet werden kann. Die Herkunft der Rinder muss aus Deutschland sein.

7. K.O.-Kriterien

In den speziellen Richtlinien sind so genannte K.O.-Kriterien definiert. Wird gegen diese verstoßen, darf unmittelbar nach Feststellung der Abweichung(en) von einer Vorgabe eines K.O.-Kriteriums durch die Kontrollstelle, die betreffende Partie Tiere (Gruppe oder ganzer Stall - z.B. Geflügel) nicht mehr unter NEULAND vermarktet werden.

Die K.O. Kriterien sind in den jeweiligen tierartsspezifischen Haltungsrichtlinien festgelegt. Sie betreffen im Wesentlichen folgende fünf Bereiche:

1. Gentechnikfreiheit auf Grundlage des EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung
2. Platzmaße und Aufstellungsregelungen
3. Fehlende Einstreu
4. Nichtkurative Eingriffe am Tier
5. Antibiotikagaben

8. Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen – insbesondere zu den K.O.-Kriterien – können befristet und nur im Einzelfall durch den Vorstand gewährt werden. Ein positives Votum der Kontrollkommission ist für die Entscheidung des Vorstands wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

9. Parallelproduktion bei Kleinerzeugern

Parallelproduktion von nicht NEULAND-Tieren ist nur dann erlaubt, wenn:

- a) Keine tierwidrigen Haltungsverfahren praktiziert werden,
- b) Zur Selbstversorgung oder wenn folgende Grenzen nicht überschritten werden:
 - Max. 20 Mastschweine,
 - Max. 2 Sauen,
 - Max. 3 Mutterkühe mit Nachzucht,
 - Max 6 zugekaufte Absetzer,



- Max 10 Schafe mit Nachzucht
 - Max 30 Gänse, und/oder Enten, und /oder Masthühner, und/oder Legehennen.
- c.) Grundsätzlich ist diese beim NEULAND e.V. anzuzeigen.
- d.) Sollten diese Obergrenzen überschritten werden, ist im Einzelfall ein Antrag auf Ausnahmeregelung beim NEULAND e.V. zu stellen.

